

und der umgebenden Lebensräume durch Baumaßnahmen verhindern.

[100] Dieses Schutzsystem gegenüber städtebaulichen Beeinträchtigungen erscheint grundsätzlich ausreichend. Es war aber bei Ablauf der Frist der mit Gründen versehenen Stellungnahme, dem 6.8.2008, noch unvollständig. Die französische Regierung teilte am 7.8.2008 mit, dass eine ZAP noch nicht anerkannt sei und auch die Anforderungen an Vorhaben im Wiederbesiedlungsgebiet und an die Planung der Gemeinden im historischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters noch nicht beschlossen waren.⁴³

[101] Ohne diese Maßnahmen war nicht gewährleistet, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen für den Feldhamster systematisch durchgesetzt würden. Eine solche systematische Durchsetzung ist jedoch angesichts seines schlechten Erhaltungszustands geboten.

[102] Daher hat Frankreich auch dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie verstoßen, dass die kohärenten und koordinierten vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters gegenüber Beeinträchtigungen durch städtebauliche Vorhaben zum maßgeblichen Zeitpunkt noch unvollständig waren.

V – Zu den Kosten

...

VI – Ergebnis

[104] Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen,

- dass die ergriffenen Agrarumweltmaßnahmen zugunsten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nur 60% der von dieser Art besiedelten Flächen erfassen und nicht auf Vorkommen außerhalb der prioritären Aktionszonen sowie des Wiederbesiedlungsgebiets angewandt werden;
- dass die ergriffenen Agrarumweltmaßnahmen zugunsten des Feldhamsters nicht ausreichen, damit sich dauerhaft lebensfähige Populationen entwickeln; und
- dass die kohärenten und koordinierten vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters gegenüber Beeinträchtigungen durch städtebauliche Vorhaben zum maßgeblichen Zeitpunkt noch unvollständig waren.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

42) Siehe oben, Nr. 50.

43) Anlage 6 zur Klageschrift, Blatt 91.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-011-2037-7

Bundesnaturschutzgesetz

Rezension zu: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2011, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1043 Seiten, ISBN 978-3-17-021257-2

Als erster Kommentar zum neuen Bundesnaturschutzgesetz ist die gegenüber der Erstauflage völlig überarbeitete und im Umfang wesentlich erweiterte zweite Auflage des „Schumacher/Fischer-Hüftle“ erschienen. Der Kommentar mit interdisziplinärem Anspruch ist gegenüber der Erstauflage von 743 auf 1043 Seiten angewachsen, was auch der zunehmenden Komplexität des Naturschutzrechts mit seinen europarechtlichen und völkerrechtlichen Bezügen geschuldet ist.

Zum Autorenteam zählen juristische und naturwissenschaftliche Experten aus den Bereichen Verwaltung, Rechtsprechung und Forschung, so dass das gesamte Spektrum des Naturschutzes vertreten ist. Prof. Dr. Detlef Czybulka ist zum Autorenteam neu dazu gestoßen, seine Bearbeitung gibt dem noch vergleichsweise jungem Gebiet des Meeresnaturschutzes ein angemessenes Gewicht.

Der Kommentar enthält zunächst einen Abdruck der Gesetzestexte des BNatSchG, der FFH-RL und der V-RL, so dass der Nutzer auch auf die mittlerweile unentbehrlichen europäischen Naturschutzrichtlinien zurückgreifen kann. Die Entwicklung des deutschen Naturschutzrechts wird in einer kurzen und anschaulichen Einführung ebenso dargestellt wie die Besonderheiten, die sich aus der durch den Verfassungsgesetzgeber veränderten Gesetzgebungskompetenz ergeben.

Inhaltlich besticht die klar gegliederte Kommentierung durch die gelungene Verzahnung von naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Aspekten und die gut verständliche Darstellung, die die Kommentierung auch für Nichtjuristen zu einer großen Hilfe machen wird.

RA Dr. Frank Niederstadt,
Hannover, Deutschland

Komplexe Themenbereiche wie das Artenschutzrecht und das Verhältnis von Naturschutzrecht und Bauleitplanung werden systematisch aufbereitet. Selbst eigentlich außerhalb des BNatSchG liegende Fragen, wie die Behandlung der Eingriffsregelung im Baurecht, werden umfassend dargelegt. Prüfungsschemata und Spiegelstrichaufzählungen erleichtern die Rechtsanwendung auch für denjenigen, der erstmalig mit der Materie zu tun hat. Relevante Rechtsvorschriften sind im jeweiligen Zusammenhang ebenso abgedruckt wie sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Dokumente. So stellt der beispielhafte Abdruck einer Naturschutzgebietsverordnung im Anhang zu § 23 BNatSchG den Praxisbezug zur Kommentierung her. Unter der Vorschrift des § 31 BNatSchG findet sich eine umfassende Darstellung der lebensraumschutzbezogenen Vorschriften der FFH-RL und der V-RL, die in dieser Form eine optimale Grundlage für die Erarbeitung der Vorschriften der beiden europäischen Naturschutzrichtlinien bildet. Allerdings hätte man sich eine entsprechende Darstellung für die artenschutzrechtlichen Teile der Richtlinien im Kommentar ebenfalls gewünscht. Die Bearbeitung des Meeresnaturschutzes liefert eine ausgezeichnete Einführung in diese stark mit dem internationalen Recht verschränkte Rechtsmaterie, die nicht nur als Kommentierung sondern auch als fachliche Grundlage für jedermann geeignet ist.

Insgesamt sind die ausführlichen naturschutzfachlichen Beiträge gut verständlich formuliert und helfen, die Bedeutung der Rechtsvorschriften naturschutzrechtlich richtig einzuordnen. Abweichendes Landesrecht ist, soweit es auf der neuen Rechtsgrundlage schon erlassen wurde, eingearbeitet. Umfangreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Hervorzuheben ist ferner, dass viele Texte über eine bloße Kommentierung von Paragraphen hinausgehen und sozusagen über Lehrbuchqualität verfügen. Da ein Lehrbuch für das aktuelle Naturschutzrecht zur Zeit nicht auf dem Markt ist, erscheint der Kommentar auch für diesen Zweck geeignet.

Insgesamt ein rundum empfehlenswertes Werk, bei dem es sich um keinen Zufall handeln dürfte, dass ein durchgesehener Nachdruck der Auflage ansteht.